

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN EINSATZ VON ÜBERWACHUNGSPERSONAL DER BTE STELCON GMBH, GERMERSHEIM (STELCON)

I. Geltung

Diese AGB regeln den Einsatz von durch die BTE Stelcon GmbH, Germersheim bereitgestellten oder zertifizierten Überwachungspersonal. Sie greifen, wenn für ein Projekt, bei dem zur Unterstützung der Bauüberwachung bei Stelcon ein entsprechendes Überwachungspersonal bestellt wurde. Diese AGB verstehen sich als Ergänzung zu den generell gültigen „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“ der Firma Stelcon.

II. Angebot und Bestellung

1. Die Leistungen des Überwachungspersonals werden per Angebot allgemein definiert. Sie gelten vorbehaltlich der Verfügbarkeit eines Stelcon-Bauüberwachers zu einem bestimmten Einsatztermin.

2. Das Überwachungspersonal ist unter Mitteilung eines konkreten Einsatztermins bei Stelcon Germersheim zu bestellen.

3. Bei Verfügbarkeit eines Stelcon-Bauüberwachers wird dessen Einsatz für einen bestimmten Termin bestätigt.

4. Muss ein Termin verschoben werden, ist dies umgehend, jedoch mind. 2 Arbeitstage vorher, der Firma Stelcon mitzuteilen und ein neuer Termin zu vereinbaren. Bereits entstandene Kosten werden bei verspäteter Absage berechnet.

5. Wird ein Einsatztermin verschoben, besteht kein Anspruch darauf, die bestellten Leistungen des Stelcon-Bauüberwachers zu einem beliebigen Ersatztermin voll oder auch nur teilweise zu erhalten.

6. Der Auftraggeber (AG) hat keinen Anspruch auf Entsendung dieser bestimmten Person. Die Disposition des Überwachungspersonals obliegt ausschließlich der Firma Stelcon.

III. Leistungserbringung

1. Der Stelcon-Bauüberwacher dokumentiert seine Leistungen in Form eines Bautagesberichts. Nach Abschluss des Einbaus muss dieser von einem Zeichnungsberechtigten des AGs auf der Baustelle durch Unterschrift bestätigt werden.

2. Kann der Stelcon-Bauüberwacher aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die er nicht zu vertreten hat, seine Leistung nicht erbringen, so besteht kein Anspruch des AG gegenüber dem Stelcon-Bauüberwacher oder der Firma Stelcon auf Schadenersatz.

IV. Abrechnung

Basis für die Abrechnung ist der vom Stelcon-Bauüberwacher erstellte Bautages-

bericht. Es wird mindestens eine Stundenpauschale in Höhe von 4 Stunden abgerechnet (zzgl. An- und Abfahrt).

Darüber hinausgehende Einsatzzeiten und/oder Leistungen werden entsprechend der im Angebot definierten Zuschlagssätze berechnet.

V. Leistungsumfang

Primäre Aufgabe des Stelcon-Bauüberwachers ist es, die geforderte Qualität und den fachgerechten Einbau der Stelcon-Produkte aus systemtechnischer Sicht zu überwachen. Nach einer diesbezüglich ausführlichen, Beratung und Information des AGs durch die Firma Stelcon, umfassen die Leistungen des Überwachungspersonals auf der Baustelle im Einzelnen:

1. Unterweisen des AG-Personals hinsichtlich der korrekten Verarbeitung der Stelcon-Produkte mittels Stelcon Verlegeanleitung.

2. Unterstützung des bauseitigen Bauüberwachers hinsichtlich des korrekten Einbaus der Stelcon-Produkte.

3. Kontrolle und Dokumentation der Baustellenbedingungen z.B. Lagerbedingungen der Stelcon Bauteile und deren Einbau.

Der Stelcon-Bauüberwacher ist nicht befugt oder berechtigt, folgende Aufgaben verantwortlich zu übernehmen:

1. Abnahme der Untergrundvorbereitung, des Feinplanums sowie Freigabe zum Einbau der Stelcon-Bauteile. (Er kann nur über Abweichungen zum Regeleinbau informieren!)

2. Abnahme der Lage des Stelcon-Bauteils (z.B. Gleistragplatten, Tragwannen) und/oder Abnahme der Lage der Schienentröge.

Darüber hinaus gehören folgende Aufgaben explizit nicht zum Leistungsumfang des Überwachungspersonals:

1. Bauleitung und Baustellenorganisation.

2. Abnahme der Schienentroggeometrie und Gleislage.

3. Mitarbeit beim Einbau der Stelcon-Bauteile.

4. Unterstützung bei Verguss oder Einbau des Vergussmaterials (z.B. Schienenbefestigung, Fugen, Schienenverguss etc.)

Vereinbarungen zur Erweiterung der Leistungen des Stelcon-Bauüberwachers können ausschließlich mit Stelcon in

Germersheim getroffen werden und bedürfen der Schriftform.

VI. Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen sind die Parteien verpflichtet, eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichwertige Bestimmung zu vereinbaren.

BTE Stelcon GmbH, Germersheim Juni 2014